

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen  
der Samtgemeinde Fintel vom 16.05.2002  
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

in der Fassung vom 18.12.2014

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) und des § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 16.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Samtgemeinde Fintel betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) als öffentliche Einrichtung im Form einer rechtlich selbständigen Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung vom 05.10.1993, zuletzt geändert durch Satzung am 28.12.1995.

Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Die Abwassergebühr wird in Form einer Grundgebühr und einer Zusatzgebühr berechnet.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede abflusslose Grube bzw. Hauskläranlage berechnet.
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamm berechnet. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser/Fäkalschlamm.

**§ 3  
Gebührensätze**

Die Grundgebühr beträgt für

- |  |             |
|--|-------------|
| a) planmäßige Abfahren (Regelabfuhr nach Bedarf) | 83,40 Euro  |
| b) planmäßige Abfahren mit Schlauchverlängerung  | 130,52 Euro |
| c) außerplanmäßige Abfahren (Notfälle)           | 150,80 Euro |
| d) vergebliche Anfahrten                         | 70,83 Euro. |

(2) Die Zusatzgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- |  |            |
|--|------------|
| a) Hauskläranlagen (Kleinkläranlagen)<br>und | 42,68 Euro |
| b) abflusslosen Gruben                       | 31,25 Euro |

je m<sup>3</sup> eingesammelten Fäkalschlammes bzw. Abwassers.

#### **§ 4 Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, der zum Zeitpunkt der Abfuhr im Grundbuch eingetragen ist; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Abfuhr des Abwassers/Fäkalschlammes.
- (2) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

#### **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Festsetzung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 7 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht**

- (1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Gebührenberechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Samtgemeinde das Grundstück betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung vom 20.11.1990 in der Fassung vom 05.10.1993 außer Kraft.

Lauenbrück, den 16.05.2002

Riebesehl  
Samtgemeindebürgermeister (L.S.)

Dreyer  
Samtgemeindedirektor